



gemeinde maur

**Reglement über die Beiträge an Private für Massnahmen im Interesse von Objekten
des Natur- und Landschaftsschutzes von kommunaler Bedeutung in der Gemeinde
Maur**

vom 29. November 2021, gültig ab 01.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Beitragsberechtigung	3
2	Beiträge in den kommunalen Schutzgebieten (inkl. Pufferzone)	3
3	Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zur kommunalen Naturschutzverordnung in Zone I	4
	3.1 Magerwiesen	4
	3.2 Riedflächen	4
	3.3 Extensive Weiden	5
	3.4 Hecken	5
	3.5 Einzelbäume (ohne Obstbäume).....	5
4	Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen	5
	Anhang	6

1 Beitragsberechtigung

Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

2 Beiträge in den kommunalen Schutzgebieten (inkl. Pufferzone)

Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten dieselben Beiträge sowie den Beitrag der Qualitätsstufe I nach DZV. Alle Beiträge gehen voll zulasten der Gemeinde.

Kernzone (Zone I)

Lebensraumtyp	Beitrag	Begründung Beitrag
Magerwiesen und Riedwiesen	Fr. 6.- / Are ^{1/4/5/6/7}	Fr. 6.- Grundbeitrag
Hecken und Ufergehölze	Fr. 20.- / Are ^{2/4/6}	Fr. 20.- Grundbeitrag und Bewirtschaftungsaufwand (Anlage Strukturen Pflicht, ausser bei botanischer Qualität)
Extensive Weiden	Fr. 8.- / Are ^{3/4/6}	Fr. 2.- Grundbeitrag / Fr. 6.- für zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben

Umgebungsschutzzone (Zone II; =Pufferzone)

Bisherige Nutzung	Künftige Nutzung	Beitrag
Acker	ungedüngte Wiese	Fr. 10.- / Are ^{1/2/6} Kanton: Fr. 20.-
Dauerwiese	ungedüngte Wiese	Fr. 10.- / Are (bisher intensiv genutzt, Ackerland / ackerfähige intensive Wiese) Kanton: Fr. 20.- Fr. 5.- / Are (mittelintensiv) Kanton: Fr. 10.- Fr. 3.- / Are (wenig intensiv) Kanton: Fr. 5.- Fr. 2.- / Are (extensiv genutzt)
Acker / Dauerwiese	ungedüngte Weide	Fr. 15.- / Are (bisher intensiv genutzt, Ackerland / ackerfähige intensive Wiese) Fr. 10.- / Are (mittelintensiv oder Weide) Fr. 8.- / Are (wenig intensiv oder extensiv genutzt)

Zusatzbeiträge nach DZV und Sonderleistungen:

Die landwirtschaftlichen Beiträge gem. Direktzahlungsverordnung (DZV) richten sich nach den aktuellen Beitragshöhen des BLW.

Stand: 2020

- ¹ QII-Zuschlag: Fr. 19.20/a (Extensive Wiese) bzw. Fr.20.60/a (Streueflächen), wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.
- ² QII-Zuschlag (Hecken): Fr. 28.40/a, wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.
- ³ QII-Zuschlag (Ext. Weiden): Fr. 7.-/a, wenn die Anforderungen an die biologische Qualität erfüllt sind.
- ⁴ Vernetzungszuschlag: Fr. 10.-/a, wenn ein Objekt in einem Vernetzungsgebiet nach dem Vernetzungsprojekt Maur liegt und die Vernetzungsbedingungen gem. Projekt erfüllt sind.
- ⁵ Zuschlag: Fr. 5.-/a für grossen Mehraufwand (50–100%) bzw. Fr. 10.-/a für sehr grossen Aufwand (über 100%) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen.
- ⁶ Für Bewirtschafter, welche keine DZV Beiträge erhalten, werden die NS-Beiträge um den Betrag nach QI erhöht.

3 Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zur kommunalen Naturschutzverordnung in Zone I

In den Bewirtschaftungsverträgen können folgende zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen zu den Auflagen der kommunalen Naturschutzverordnung verlangt und als Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen festgelegt werden:

3.1 Magerwiesen

- Schnitt mit Messerbalken
- Nutzung des 1. Schnittes: Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen (Bodenheuproduktion: trocknen auf Fläche, Heu wird 1-2 Mal gekreiselt). Bei der Streu sind Ausnahmen möglich. Damit soll die Versamung der Kräuter und Gräser sichergestellt werden.
- Mind. 5 - max. 10% der Magerwiesenfläche wird im 1. Schnitt als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. In einschürigen Wiesen (z.B. Riet) bleibt der Streifen ein Jahr stehen. Bei sehr kleinen Flächen kann von dieser Regelung abgewichen werden (Vermerk in Vereinbarung).

3.2 Riedflächen

- Nutzung als „Bodenheu“, die Streu bleibt während mind. 48 Stunden liegen und wird mind. 1 Mal gekreiselt; Ausnahmen sind möglich und müssen vertraglich geregelt werden (Sicherstellung der Versamung von Kräutern und Gräsern).
- Kein Einsatz von Mähaufbereitern. Mahd nur mit Messerbalken.
- Mind. 5 - max. 10% der Rietwiesenfläche wird als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. Bei sehr kleinen Flächen kann von dieser Regelung abgewichen werden (Vermerk in Vereinbarung).
- Falls die botanische Qualität (Qualitätsstufe II) erreicht ist, kann auf ein Altgrasstreifen verzichtet werden.

3.3 Extensive Weiden

- Der Pflanzenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Weide ist schonend zu bestossen und es sollen mind. 10 – 20% Weidereste auf der Fläche stehen bleiben. Pause zwischen den Weidegängen von 6-8 Wochen. Ein Säuberungsschnitt ist unerwünscht, resp. hat sich auf Problemlarten zu beschränken;
- Keine Zufütterung auf der Weide;
- Hecken, Feldgehölze, Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen machen mind. 10% und max. 15% der Fläche aus. Bestehende Strukturen sind folgendermassen anrechenbar:
 - Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen, und Kleinstrukturen in Weide: voll anrechenbar.
 - Einzelbäume in Weide: 0.5 a pro Baum anrechenbar
 - Direkt an die Weide angrenzende Strukturen (z.B. Hecke): Zu 50% der benötigten Fläche anrechenbar.

Falls die botanische Qualität (Qualitätsstufe II) erreicht ist, kann auf die Strukturen verzichtet werden.

3.4 Hecken

- Die Pflege richtet sich nach den Schutzzielen gem. Objektblatt;
- Die ganze Hecke muss im Laufe von 6-8 Jahren abschnittsweise und selektiv gepflegt, bzw. schnell wachsende Arten (Haselnuss, Hartriegel, Eschen) auf den Stock gesetzt werden;
- Pro Winter darf höchstens die Hälfte der Hecke geschnitten werden;
- Bei sehr grossem Aufwand zusätzliche einmalige Entschädigung nach Vereinbarung.

3.5 Einzelbäume (ohne Obstbäume)

- Schnitt und Beeinträchtigung des Wurzelraums (Verlegen von Leitungen und ähnliches) nur mit Bewilligung der Gemeinde;
- Fällen nur mit Bewilligung der Gemeinde und mit der Verpflichtung zum Ersatz.

4 Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen

Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde abgeschlossen. Die Gültigkeit beträgt 8 Jahre, stillschweigende Verlängerung ohne Kündigung um weitere 8 Jahre. In der Vereinbarung wird festgehalten: Objekt, Parzelle, Objekttyp, Art u. Zeitpunkt der Bewirtschaftung, Flächengrösse, Höhe der Entschädigung, weitere spezielle Bestimmungen. Die Bewirtschaftungsverträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2021 erlassen.

Maur, 14. Dezember 2021

Gemeinderat Maur

Anhang

Zusatz Hecken

Der Gemeinde Maur ist es wichtig, dass Hecken erhalten und sachgerecht gepflegt werden. Die nachstehenden Erläuterungen regeln ergänzend zu 3.4 den Umgang mit Hecken.

Hecken im Siedlungsgebiet

Hecken, die ganz oder teilweise im Siedlungsgebiet liegen, sind gesondert zu behandeln. Die Gemeinde beteiligt sich an den Unterhaltskosten im Sinne einer Erstpflege nur auf Antrag der Eigentümer und wenn die Eigentümer sich für 8 Jahre verpflichten:

- Neophyten zu bekämpfen
- keine Ablagerungen irgendwelcher Art in oder bis 3m am Rand der Hecken; Ausnahme: Ast- oder Steinhäufen, deren Anlage und Unterhalt in der Vereinbarung festgehalten ist.
- bezüglich der Pflege gelten dieselben Grundsätze wie bei allen anderen Hecken: sachgerecht, abschnittsweise, Anleitung und Abnahme durch zuständige Fachperson (Förster).

Die Verpflichtung gilt 8 Jahre, bei Nichteinhaltung muss der volle Betrag zurückerstattet werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen liegt bei der Gemeinde Maur.

Hecken im Kulturland

Die Gemeinde Maur gewährt für den Ersteingriff (falls erforderlich) und die Folgepflege einen Beitrag.

Die Höhe für einen erforderlichen Ersteingriff richtet sich nach der Einschätzung des Försters. Für die finanzielle Beteiligung seitens der Gemeinde Maur ist die Zusammenstellung vom Mai 2013 Grundlage für die Kostenschätzung und Budgetierung. Pro Jahr wird ein Betrag budgetiert, der für diese Ersteingriffe zur Verfügung steht.

Der jährlich wiederkehrende Betrag seitens Gemeinde ist dem Beitragsreglement zu entnehmen (Fr. 20.-/a). Die Folgepflege ist mit dem Zusatzbeitrag und den landwirtschaftlichen Beiträgen (vgl. Tab. 1) abgedeckt.

Voraussetzung für die Entrichtung von Gemeindebeiträgen (Erst- und Folgebeitrag) ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter/Eigentümer und der Gemeinde (vgl. 4).

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich der Bewirtschafter/Eigentümer:

- Hecke sachgerecht gemäss den Anweisungen der zuständigen Fachperson (Förster) zu pflegen; im Grundsatz: ganze Hecke innerhalb von 8 Jahren einmal ganz gepflegt.
- Anmeldung bei der Landwirtschaft als Biodiversitätsfläche (Typ 852: Hecken, Feld- und Ufergehölze); d.h. beidseitig der bestockten Fläche ein Krautsaum von je 3 bis 6m breit (Ausnahme: falls Hecke auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von 3 bis 6m nur auf einer Seite nötig). Dieser wird wie eine extensive Wiese bewirtschaftet oder gemäss den Bestimmungen des Vernetzungsprojektes.

Hecken, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen, können landwirtschaftliche Beiträge auslösen (DZV), falls von einem Bauern bewirtschaftet und angemeldet (vgl. Tab. 1).

Nur wenn die Hecke bei der Landwirtschaft als Biodiversitätsfläche angemeldet ist, können auch die entsprechenden Beiträge ausgelöst werden. Für den Vernetzungsbeitrag gelten zudem die Bestimmungen des Vernetzungsprojektes Maur (1 Struktur / 20 Laufmeter oder Qualität nach DZV).

Ziel der Pflege ist es, die Qualität der Hecken zu erhalten bzw. zu verbessern, so dass die Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllt sind (vgl. Tab. 1). Dieser Beitrag ist gewissermassen ein Zusatz (Bonus), den der Bauer erwirtschaften kann.

Tab. 1: Beiträge für Hecken pro Are

Krautsaum wird bei der Fläche eingerechnet, Bsp.: bestockte Fläche 4m, beidseitiger Krautsaum je 3m → Breite „Hecke“ = 10m

Beitrag	Fr. / a	Bedingungen
Qualitätsstufe I (Direktzahlungsverordnung=DZV)	21.60	Hecke, Feld- oder Ufergehölz auf der LN, beidseitiger Krautsaum zw. 3 und 6m (ausser bei Grenze LN, Wegen, Mauern, Gewässer), ungedüngt, Nutzung ab 15. Juni, Abführen Schnittgut obligatorisch, Mulchen verboten
Vernetzungsbeitrag (DZV)	10.-	Lage in Fördergebiet, Bewirtschaftung wie bei DZV, in Vernetzungsvereinbarung (8 Jahre Laufzeit), zusätzlich 1 Kleinstruktur / 20 Laufmeter <u>oder</u> Qualität nach ÖQV (QII)
Gemeindebeitrag	20.-	Zusatzbeitrag für Pflege
Total	51.60	
Qualitätsstufe II (DZV)	28.40	Qualitätsvorgaben erfüllt (Kt. ZH); Kontrolle durch Agrocontrol: mind. 2m breit, einheimische Arten, mind. 2 Kriterien aus: - pro 10m mind. 5 verschiedene Gehölzarten, - mind. 20% Dornsträucher (auf den Boden projizierte Flächenanteil) - pro 30m Baum mit mind. 55cm Stammdurchmesser - Krautsaum auf besonnter Seite mind. 6m u. max. 10m - Kleinstrukturen decken mind. 10% der Gesamtfläche

Ausführung der Heckenpflege

Je nach Interesse gibt es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung:

- a) Der Bauer/Eigentümer macht sowohl den Ersteingriff (falls erforderlich) als auch die Folgepflege selber oder zeichnet sich verantwortlich dafür.
Bedingung: Vereinbarung mit Gemeinde; Kostendach Eingriff gem. Einschätzung Förster.
- b) Der Bauer/Eigentümer lässt den Ersteingriff von der Gemeinde machen, Folgepflege übernimmt der Bauer/Eigentümer.
Bedingung: Vereinbarung mit Gemeinde; Kostendach Eingriff gem. Einschätzung Förster.
- c) Der Bauer/Eigentümer lässt den Ersteingriff als auch die Folgepflege von der Gemeinde machen, geht aber eine Vereinbarung ein, bei der die Folgepflege speziell geregelt wird.
Bedingung: Vereinbarung mit Gemeinde; Kostendach Eingriff gem. Einschätzung Förster.
Folgepflege: der Bewirtschafter/Eigentümer muss die Folgepflege vollumfänglich bezahlen (gem. Einschätzung Förster) und erhält den Zusatzbeitrag der Gemeinde (Fr. 20.-/a) nicht.
- d) Der Bauer/Eigentümer hat kein Interesse an einer Vereinbarung → die Gemeinde beteiligt sich weder an den Kosten für einen Ersteingriff noch an dem Zusatzbeitrag für die Pflege.

Tab. 2: Aktueller Stand Gemeinde Maur

Typ	Anzahl Objekte	Fläche / Laufmeter	Anmerkung
Bach	3	~ 1150m	Unterhalt Sache Gemeinde, Hochwasserschutz
Hecken / Feldgehölze	29	~ 6500m	Siedlung / Kulturland: Bei Landwirten: DZV-Beiträge (möglich)
Feuchtgebiete	12	196a	Bei Landwirten: DZV-Beiträge
- davon Ried- u. Weiherfläche	11	182a	
- davon Weiher	4*	96a	*inkl. Weiher am Dorfbach in H-37
- davon Erlenwald	1	10a	F-3 Erlenwäldchen im Bänkelsteg
- Pufferzone	1	4a	F-1 Streuried Platte
Magerwiesen/-weiden	9	350a	Bei Landwirten: DZV-Beiträge
- davon Trockenmauern	2	85lfm	

**Tab. 3: Kostenschätzung Heckenaufwertungen/-pflege
(gem. Zusammenstellung Urs Kunz vom Februar 2013 sowie Ergänzungen 15. Mai 2013)**

	Länge / Fläche (inkl. Bäche)	Betrag Gemeinde	Ökobeiträge + Gemeindebeitrag für Bewirtschafter
Ersteingriffe	~7000m	~ Fr. 30'000.-	
Folgepflege Berechnung Urs K.		~ Fr. 28'000.-	
Pflege bisher		~ Fr. 22'000.-	
Folgepflege	~650a	~ Fr. 13'000.- (Zusatzbeitrag Fr. 20.-/a)	~ Fr. 28'000.-

Tab. 4: Kostenschätzung für die jährliche Abgeltung für Unterhalt u. Pflege der Naturschutzobjekte gem. Beitragsreglement u. Flächenangaben gem. Inventar

Lebensraumtyp	Fläche (a)	Beitrag pro a gem. Reglement	Gesamtbeitrag in Fr	Bemerkung
Bachböschung	30	11	330	Grundbeitrag für ext. Wiesen 6.- + Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung 5.-
Bachgehölze u. Hecken*	650**	20	13000	Beteiligung Bewirtschafter schwierig abzuschätzen
Feuchtgebiet	190	11	2090	Grundbeitrag Riedwiesen 6.- + Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung 5.-
Findling	6	0	0	
Magerweide	55	8	440	
Magerwiese	300	6	1800	
Pufferzone	4	10	40	Ansatz für bisher intensiv genutzte Wiese: 10.-
Gesamtergebnis	1235		17700	

*nach Ersteingriff im Sinn der Folgepflege

**relativ grosse Unsicherheit bezüglich der Flächengrösse u. Beteilig